

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 S. 202

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide am
15. September 2013 S. 204

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Nutzungsänderung des 2. und 3. Obergeschosses von
Büronutzung in drei Wohneinheiten sowie von Wohnen in
Speicher im DG, Rathausstraße 4, Bescheid vom 13.08.2013 ... S. 206

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rosenheim;
Feststellung des Jahresabschlusses 2011..... S. 208

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

Stadt Rosenheim

Wahlbezirke der Gemeinde _____

wird in der Zeit von **Montag, 2. September, bis Freitag, 6. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Donnerstag von 7.30 – 17.00 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹⁾

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 020 im Erdgeschoss (über den Hintereingang kann man mit dem Aufzug barrierefrei in das Wahlamt kommen)

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **Ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 2. bis spätestens Freitag, 6. September 2013, 12.00 Uhr** im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 020 im Erdgeschoss

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 223 Rosenheim**
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr,**

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 020 im Erdgeschoss

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

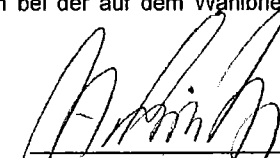
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rosenheim, 19.08.2013




Höhensteiger



BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide am 15. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl sowie für die Volksentscheide

der Stadt Rosenheim

der Stimmbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit vom **Montag, 26. bis Freitag, 30. August 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

von Montag bis Donnerstag, 7.30 – 17.00 Uhr und am Freitag, 7.30 – 12.00 Uhr im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹⁾

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 020 im Erdgeschoss (über den Hintereingang kann man mit dem Aufzug barrierefrei in das Wahlamt kommen)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 26. bis **spätestens Freitag,**

30. August 2013, 12.00 Uhr im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 020 im Erdgeschoss **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 25. August 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl, der Bezirkswahl und den Volksentscheiden

(Nummer und Name des Stimmkreises)

im Stimmkreis **126 Rosenheim Ost**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Stimmkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 13. September 2013, 15 Uhr

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 020 im Erdgeschoss

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 25. August 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden (falls angefordert).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 14. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Rosenheim, 19.08.2013




Höhensteiger



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
Zimmer-Nr. 229
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/63 Hm/Et 144/2013-N
Rosenheim, den 13.08.13

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Nutzungsänderung des 2. und 3. Obergeschosses von Büronutzung in drei Wohneinheiten sowie von Wohnen in Speicher im DG

Bauort: Rathausstraße 4
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 502/ 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 28.03.2013 Nummer 144/2013-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

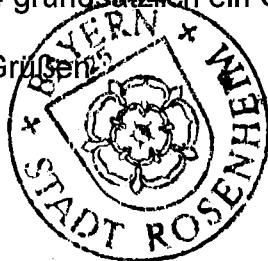
Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

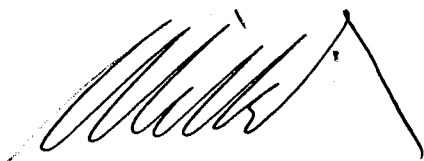
Stadtentwässerung Rosenheim

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.07.2013, Beschluss Nr. 113 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresgewinnes entschieden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Königstr. 24, Zimmer 012 auf.

Rosenheim, 12.08.2013



Willeitner
(Werkleiter)

Anwesend	für	gegen	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat <input type="checkbox"/> Ausschuss _____ Zahl der Mitglieder: 45 Es wurden alle nach Vorschrift geladen.	24.07.2013 Sitzungstag
	den Beschluss			113 Beschluss-Nr.
44	44	0	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Bekanntgabe

Betreff: **Eigenbetrieb Stadtentwässerung**
- Feststellung und Entlastung des Jahresabschluss 2011

Sachverhalt:

Sachverhalt:

1. Gewinn- und Verlustrechnung

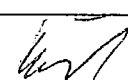
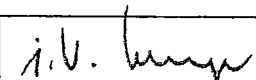
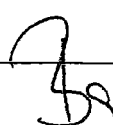
Erträge	8.923.394,40 €
Aufwand	9.028.476,66 €
Verlust	105.082,26 €

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2011 schließt in Aktiva und Passiva mit
 87.120.909,03 €

Die WIBERA AG hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und am 29.10.2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Seite 1 von 2

a) <u>Verteiler vor Sitzung</u> OB, I, II, III, IV, V, VI, VII I/10-Protokoll, I/14 Ausschuss/Stadtrat ÖPR, GPR	b) <u>Verteiler nach Sitzung</u> II/20 I/14 VI/68	Klaus Mose Kämmerer Eing.: 07. Aug. 2013	
			
(Bösl) Amtsleiter	(Bugl) Dezernent	Gabriele Bauer Oberbürgermeisterin	Evtl. weitere Mitzeichnung

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht vom 26.04.2013 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadtentwässerung fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2011 entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlussbericht am 17.04.2012 zugestimmt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Werkausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Die im Schlussbericht geforderte Darstellung der Gestaltungsmöglichkeiten bei der Neukalkulation von Kanalbeiträgen erfolgt in der nächsten Sitzung des Werkausschusses. Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat die Feststellung und Entlastung in der Sitzung vom 23.07.2013 behandelt.

Beschluss

1. Der Jahresverlust in Höhe von 105.082,26 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird gemäß § 25 Abs. 3 EBV festgestellt.
3. Für den Jahresabschluss 2011 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.